

# Gewerbean-, um- und -abmeldung

## ■ Einführung

Nach dem Grundsatz der Gewerbefreiheit ist es jedem gestattet, sich gewerblich niederzulassen, Arbeitnehmer zu beschäftigen, gleichzeitig verschiedene Gewerbe auszuüben und mehrere Niederlassungen zu unterhalten. Die Gewerbefreiheit besteht, soweit nach der Gewerbeordnung (GewO) oder anderen Rechtsvorschriften keine Beschränkungen bzw. Zugangsvoraussetzungen bestehen.

### 1. Gewerbliche Tätigkeit

Dabei ist eine gewerbliche Tätigkeit jede nach **Außen** gerichtete, **erlaubte**, mit **Gewinnerzielungsabsicht** betriebene und **planmäßig** auf gewisse **Dauer** angelegte **selbständige** Tätigkeit. Kein Gewerbe sind die Urproduktion, freie Berufe und die bloße Verwaltung eigenen Vermögens.

#### a. Nach Außen gerichtet

Eine Tätigkeit ist nach außen gerichtet, wenn sie für Dritte nach außen offen erkennbar in Erscheinung tritt. Die für Dritte nicht erkennbare Absicht ein Gewerbe zu betreiben reicht hierfür nicht aus.

#### b. Erlaubt

Eine Tätigkeit ist erlaubt, wenn sie nicht generell gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt. (z.B. ist der Handel mit Drogen verboten, daher kein Gewerbe)

#### c. Gewinnerzielungsabsicht

Die selbständige gewerbliche Tätigkeit ist von Gewinnerzielungsabsicht geprägt. Darunter wird das planmäßige Streben verstanden, mehr zu erwirtschaften als das, was zur Deckung der betrieblichen Kosten erforderlich ist.

#### d. Planmäßig auf gewisse Dauer angelegt

Das Gewerbe muss mit einer gewissen Nachhaltigkeit, der sog. Wiederholungs- oder Fortsetzungsabsicht, betrieben werden. Die Fortsetzungsabsicht fehlt beispielsweise bei einmaligem Verkauf gebrauchter Gegenstände aus dem Privatvermögen. Dauerhaft ist dagegen schon eine Saisontätigkeit.

#### e. Selbständigkeit

Selbständig ist, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Wer nicht weisungsgebunden ist, ist demnach selbständig tätig.

Dabei muss es sich um eine rechtliche Selbständigkeit handeln, eine wirtschaftliche Selbständigkeit reicht allein nicht aus.

### 2. Gewerbetreibender

Gewerbetreibende können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen sein. Eine natürliche Person ist der Mensch (Einzelunternehmer, Gesellschafter einer GbR, geschäftsführender Gesellschafter einer Personengesellschaft wie OHG und KG) in seiner Rolle als Rechtssubjekt, d. h. als Träger von Rechten und Pflichten. Eine juristische Person oder auch juristische Einheit ist ein Zusammenschluss von Personen oder eine Vermögensmasse, die Rechtsfähigkeit besitzt und deren Vermögen vollständig vom Vermögen der Gesellschafter getrennt ist (z.B. UG, GmbH, AG).

Keine Gewerbetreibenden sind Freiberufler (z.B. Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten, Ingenieure, Journalisten, Dolmetscher u.s.w.) Über die Anerkennung freiberuflicher Tätigkeit entscheidet im Zweifelsfall das Finanzamt. – Weitere Informationen bietet unser Merkblatt „Gewerbetreibender oder Freiberufler?“

Außerdem wird die „Urproduktion“ (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereibetriebe, Weinbau, Tierzucht, Fischerei, Bergbau) nicht zum Gewerbe gerechnet.

## ■ II. Gewerbeanzeigen

Der Betrieb eines stehenden Gewerbes ist grundsätzlich gemäß § 14 Gewerbeordnung (GewO) anzuzeigen. Ebenso anzeigepflichtig ist der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle, die Sitzverlegung des Betriebs und die Erweiterung oder Änderung des Betriebs um Leistungen oder Warenangebot, die bei dem Gewerbebetrieb der angemeldeten Art nicht typisch sind, sowie die Aufgabe des Betriebes.

Demnach gibt es drei anzeigepflichtige Tatbestände (Gewerbean-, um- und abmeldung) die im Folgenden beschrieben werden.

### 1. Gewerbeanmeldung

Die Aufnahme einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit

im stehenden Gewerbe, die Eröffnung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle muss angezeigt werden.

Soll eine Gaststätte eröffnet werden, muss die Anmeldung in Sachsen spätestens 4 Wochen vor Beginn erfolgen.

## 2. Gewerbeummeldung

Wer innerhalb einer Gemeinde umzieht, der verlegt seinen Betrieb und muss dies als Gewerbeummeldung anzeigen. Wer hingegen seinen Betrieb von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlagert, muss seinen Betrieb bei der Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte befand, abmelden und bei der Gemeinde, in der die Betriebsstätte neu errichtet wird, anmelden.

Wird der Gegenstand des Gewerbes gewechselt, kommen weitere Tätigkeiten hinzu oder fallen welche weg, ist dies ebenfalls mit einer Ummeldung anzuzeigen. Ob bei einer Änderung des Waren- oder Dienstleistungsangebots ein anzeigepflichtiger Vorgang vorliegt, hängt davon ab, ob der Betrieb auf Waren und/oder Dienstleistungen ausgedehnt wird, die bei der angemeldeten Art üblich sind oder nicht.

## 3. Gewerbeabmeldung

Wird der Betrieb aufgegeben, ist dies ebenso anzuzeigen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr.3 GewO ist eine Betriebsaufgabe die vollständige Aufgabe eines Gewerbebetriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle. Demgegenüber ist eine nur vorübergehende Einstellung der gewerblichen Tätigkeit aus saisonalen Gründen (z.B. Eiscafé im Winter) nicht anzeigepflichtig.

## 4. Zuständige Behörde

In Sachsen ist das Gewerbe bei den Gemeinden, in deren Gebiet das Gewerbe aufgenommen oder eine Betriebsstätte errichtet wird, anzuzeigen (An-, Um- und Abmeldung).

Die amtlichen Formulare für die Gewerbeanzeigen sind bei der zuständigen Gemeinde erhältlich. Die Daten der Gewerbeanzeige werden unter anderem auch an die IHK oder HWK, die gesetzliche Unfallversicherung, die Zollverwaltung, die Bundesagentur für Arbeit und weitere in der GewO genannte Stellen (§ 14 Abs. 7 GewO) übermittelt.

Der Gewerbetreibende erhält innerhalb von drei Tagen eine Bescheinigung über den Empfang der Anzeige. Diese Bescheinigung wird im Volksmund „Gewerbeschein“ genannt. Mit diesem „Gewerbeschein“ kann der Gewerbetreibende jederzeit nachweisen, dass er seiner Anzeigepflicht gemäß § 14 GewO nachgekommen ist.

Die Gewerbe- oder Ummeldung selbst berechtigt jedoch noch nicht zum Beginn der gewerblichen Tätigkeit, wenn noch eine Erlaubnis (siehe Merkblatt „Erlaubnis- und

überwachungspflichtige Gewerbe“) oder Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich ist und sie ersetzt keine anderweitige Genehmigung.

## 5. Anzeigepflichtige Personen

Die Anzeigepflicht betrifft den Gewerbetreibenden. Das ist die natürliche oder juristische Person, die das Gewerbe betreiben möchte. Die Anzeige kann persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen.

Betreibt eine natürliche Person das Gewerbe (Einzelunternehmen), so ist der Betreffende anzeigepflichtig. Bei einer Personengesellschaft sind alle geschäftsführenden Gesellschafter zur Anzeige verpflichtet, da sie keine eigene Rechtspersönlichkeit hat (bei einer GbR oder einer OHG alle geschäftsführenden Gesellschafter; bei einer KG der Komplementär; bei einer GmbH & Co.KG ist die GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer anzeigepflichtig). Bei juristischen Personen erfolgt die Gewerbeanzeige für die Kapitalgesellschaften durch die gesetzlichen Vertreter (bei der GmbH der Geschäftsführer; bei einer AG der Vorstand).

Unternehmen, die in ein Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister) eingetragen sind, haben bei der Anzeige einen Registerauszug vorzulegen. Wurde die Gesellschaft noch nicht in das Handelsregister eingetragen, sind Gesellschaftervertrag und Gesellschafterliste beizubringen.

## 6. Ausländerrechtliche Besonderheiten

Ausländer aus der Europäischen Gemeinschaft können sich grundsätzlich wie Inländer gewerblich betätigen. Ausländer aus Drittstaaten (Nicht-EG-Ausländer) die sich in Deutschland gewerblich betätigen möchten, benötigen je nach Aufenthaltsstatus oder Herkunftsland ggf. die Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Zuständig hierfür sind die Ausländerbehörden.

## 7. Benötigte Unterlagen für die Anzeige

Für eine schriftliche **Gewerbe- bzw. ummeldung** müssen folgende Unterlagen alternativ beigefügt werden:

- Kopie des Personalausweises oder Passes mit letzter Meldebescheinigung;
- bei ausländischen Gewerbetreibenden (nicht EU): Kopie der für die anzumeldende Tätigkeit erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung;
- bei juristischen Personen: Kopie eines unbeglaubigten Handelsregisterauszuges
- bei einer GmbH in Gründung: Kopie des notariell beglaubigten Gesellschaftsvertrages/ Gründungsurkunde und die Vollmacht der Gründer;

- bei einer GmbH & Co. KG :  
Handelsregistereintragungen A und B;
- bei ausländischen juristischen Personen:  
Nachweis der Eintragung im Handelsregister und eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache;
- bei Handwerkern:  
im zulassungspflichtigem Handwerk – Nachweis über den Eintrag bei der zuständigen Handwerkskammer;
- bei erlaubnispflichtigem Gewerbe:  
Kopie der entsprechenden Erlaubnis bzw. Konzession;  
gegebenenfalls werden weitere Unterlagen abgefordert.

Für eine schriftliche **Gewerbeabmeldung** muss die Kopie des Personalausweises oder Passes mit letzter Meldebescheinigung beigelegt werden.

Bei persönlicher Vorsprache genügt die Vorlage der jeweiligen Originale.

## 8. Reisegewerbe (besondere Art der gewerblichen Tätigkeit)

Im Unterschied zum "normalen" Gewerbe, auch stehendes Gewerbe genannt, gibt es noch das Reisegewerbe.

Ein Reisegewerbe übt aus, wer ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, Waren vertreibt oder ankauft, oder derjenige, der Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht (vgl. § 55 Abs. 1 Gewerbeordnung [GewO]). Unter das Reisegewerbe fällt darüber hinaus die selbständige Tätigkeit als Schausteller oder nach Schaustellerart.

In Abgrenzung zum stehenden Gewerbe tritt der Kunde beim Reisegewerbe nicht an den Unternehmer heran, sondern der Unternehmer kommt ohne vorherige Terminvereinbarung unangemeldet zum Kunden.

### Besonderheiten des selbstständigen Reisegewerbes:

Ein selbstständiger Reisegewerbetreibender bietet ohne vorherige Bestellung Waren oder Dienstleistungen an der Haustür an. Auch das Betreiben eines Straßenstandes, der täglich auf- und abgebaut wird, ist Reisegewerbe.

Wer ein Reisegewerbe betreiben möchte, bedarf der Erlaubnis (Reisegewerbekarte). Die Reisegewerbekarte ist bei der Gemeinde zu beantragen, in der der Reisegewerbetreibende seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) oder die juristische Person ihren Sitz hat. Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung versehen und mit Auflagen verbunden werden, soweit es zum Schutz der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist. Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Vor Erteilung der Erlaubnis überprüft die zuständige Behörde die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers.

Auf Erteilung der Reisegewerbekarte besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich ein Rechtsanspruch – bei Unzuverlässigkeit des Antragstellers ist sie jedoch zu versagen. Deshalb sind bei der Antragstellung ein Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister beizubringen.

Die Reisegewerbekarte ist in der gesamten Bundesrepublik Deutschland gültig.

Die Reisegewerbekarte muss bei Ausübung der Tätigkeit mitgeführt werden und auf Verlangen den zuständigen Behörden oder Beamten vorgezeigt werden. Setzt der Reisegewerbetreibende Beschäftigte seines Unternehmens für diese Tätigkeit ein, ist den Beschäftigten eine Zweitschrift oder beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte auszuhändigen, wenn diese mit Kunden in Kontakt treten sollen. Die zuständige Behörde kann dem Reisegewerbetreibenden die Beschäftigung einer Person (Arbeitnehmer) im Reisegewerbe untersagen, wenn diese Person die für das Reisegewerbe erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*

### Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig  
Goerdelerring 5 | 04109 Leipzig  
Geschäftsbereich Dienstleistungen  
Abteilung Unternehmensförderung  
**Denis Wilde**  
Telefon 0341 1267-1308  
Telefax 0341 1267-1420  
E-Mail wilde@leipzig.ihk.de